

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Celonic Deutschland GmbH & Co. KG, Czernyring 22, 69115 Heidelberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von mRNA.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 21.12.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a-8823 Celonic Impfstoffherstellung Verfahren.

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2021, vollständig am 05.08.2021, ergeht folgende

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung

- 1.1 für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von mRNA (Boten-RNA) auf dem Betriebsgelände Czernyring 22, 69115 Heidelberg, Flur 6628, Flurstück 12/7/8, im Gebäude „Halle N“ auf den Linien 1 und 2 mit einer Produktionskapazität von 5 kg/a mRNA-Wirkstoff.
- 1.2 Die gesiegelten Antragsunterlagen (2 Ordner) sind verbindlicher Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die für die Errichtung der Anlagen erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) mit ein.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zur Einleitung von Produktionsabwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und die Genehmigung zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Nr. 2a WHG mit ein.
- 1.5 Die wasserrechtliche Eignung der Gefahrstoffcontainer BE 5500 Acetonitril-Rohstoff, BE 5600 Lösemittelabfälle, BE 5700 Natronlauge/Salzsäure in Verbindung mit den Ihnen verbundenen Rohrleitungen wird gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **07.02.2022** bis einschließlich **22.02.2022** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren im Rathaus der Stadtverwaltung Heidelberg, Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Technisches Bürgeramt, Gebäude Prinz-Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg. Coronabedingt ist die Einsichtnahme im Rathaus der Stadtverwaltung Heidelberg nur mit Termin möglich. Ein Termin kann unter der Telefonnummer 06221 5825160 oder per E-Mail an bauberatung@heidelberg.de vereinbart werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 01.02.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe